



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Empfehlungen
zu
Hygienemaßnahmen und
pädagogischen Maßnahmen
für die Kindertagesbetreuung
während der
SARS-CoV-2-Pandemie

vom 31.05.2021

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen	3
1. Betreuungssetting.....	3
Abstandsgebot	3
Bringen und Abholen der Kinder.....	3
Betreuung in Kohorten und Sammelgruppen sowie offene und teiloffene Betreuungskonzepte	3
Kita-Fahrten, Ausflüge und Feiern.....	4
Eingewöhnung	4
2. Personenbezogene Maßnahmen.....	4
Zutritt für Dritte	4
Mund-Nasen-Bedeckung.....	5
Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte.....	6
Aktive Kommunikation mit Eltern, Kindern und Dritten.....	6
3. Zusätzliche Hinweise für die Betreuung von Kindern in Horten	7
4. Umgang mit Erkältungssymptomen und Grunderkrankungen von Kindern	8
5. Vorgehen beim Auftreten von Krankheitsanzeichen einer Covid-19 Erkrankung bei einem Kind oder einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin	8
6. Meldepflichten bei Verdacht auf SARS-Covid-19-Erkrankungen.....	9

Vorbemerkung

Kindertageseinrichtungen können während der Corona-Pandemie nur geöffnet bleiben, wenn besondere Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern ergriffen werden. Die weiterhin dynamische Infektionslage sowie das Auftreten von Mutationen, deren Wirkung noch erforscht wird, erfordern eine kontinuierliche Analyse und Neubewertung der Situation in der Kindertagesbetreuung, womit auch erneute Eindämmungsschritte einhergehen können.

Nach § 36 IfSG sind alle Einrichtungen verpflichtet, Hygienepläne zu erstellen, um Infektionsrisiken zu minimieren. Die mit diesem Konzept vorgelegten Empfehlungen sind Ergänzungen zu den üblichen Hygienemaßnahmen und bilden einen Rahmen. Um den unverzichtbaren Infektionsschutz mit den Erwartungen hinsichtlich mehr Planbarkeit und Sicherheit darüber, was zu tun ist, in Einklang zu bringen, enthalten diese aktualisierten Hygieneempfehlungen ein Stufenkonzept mit den drei Stufen „Regelbetrieb“, „eingeschränkter Regelbetrieb“ und „Notbetreuung“. Damit können die Hygieneempfehlungen sowohl im (eingeschränkten) Regelbetrieb als auch in der Notbetreuung Anwendung finden. Darüber hinaus wird auf die [Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts](#) (RKI) und der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#) verwiesen. Der Wechsel zwischen den Betreuungsstufen erfolgt nach Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. gemäß den landesrechtlichen Regelungen.

Die Maßnahmen sind soweit möglich analog in der Kindertagespflege anzuwenden.

Stufenkonzept:

Stufe 1: Regelbetrieb

- Alle Kinder erhalten Zugang zur Kindertagesbetreuung
- Einhaltung der Basis-AHAL^{*}-Regelungen / des primären Hygieneschutzes

Stufe 2: Eingeschränkter Regelbetrieb

- Alle Kinder erhalten Zugang zur Kindertagesbetreuung
- Der Rechtsanspruch auf Betreuung wird nicht länger durch das IfSG eingeschränkt
- Es kann zu Einschränkungen aufgrund der personellen/räumlichen Situation und der verstärkten Beachtung der AHAL-Regelungen kommen

Stufe 3: Notbetreuung

- Kita-Schließungen/ Betreuungsverbot nach IfSG

* Abstand, Hygiene, Alltags-Masken, Lüften

- **Betreuung für besonders schutzwürdige Gruppen von Kindern und Kindern von Eltern, die zum Kreis der kritischen Infrastruktur gehören, bleibt möglich**
- **strikte Beachtung der AHAL-Regelungen**

Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen

Die im Stufenplan (Anlage 1) aufgeführten Maßnahmen werden im folgenden näher beschrieben. **Abweichend von der Darstellung im Stufenplan gelten auch während des Regelbetriebs die entsprechenden Regelungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils aktuellen Fassung.**

1. Betreuungssetting

Abstandsgebot

Zwischen allen Beschäftigten und zu allen anderen in der Kindertageseinrichtung anwesenden Personen – außer zu den betreuten Kindern – ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind. In den Horten ist darüber hinaus der Mindestabstand sowohl zu als auch zwischen den betreuten Kindern einzuhalten.

Bringen und Abholen der Kinder

Eltern oder sonstige Begleitpersonen sollten sich in der Einrichtung nicht länger als notwendig aufhalten. Das Bringen und Abholen der Kinder sollte grundsätzlich am/ im Eingangsbereich erfolgen. Die Übergabe der Kinder sollte in einem abgegrenzten Bereich stattfinden. Kontakte unter den Eltern/ Begleitpersonen sowie der Eltern/ Begleitpersonen zu anderen Kindern sind dabei so gut wie möglich zu vermeiden. Abstandsregeln zu anderen Eltern, anderen Kindern und dem Personal sind hier unbedingt einzuhalten.

Betreuung in Kohorten und Sammelgruppen sowie offene und teiloffene Betreuungskonzepte

In der Notbetreuung ist eine Bildung von Kohorten (stabile Gruppe von Kindern mit immer demselben zugeordneten Personal) verpflichtend. Für den eingeschränkten Regelbetrieb wird die Bildung von Kohorten empfohlen. Die Kohortengröße ist grundsätzlich abhängig von der personellen und räumlichen Ausstattung. Sofern anderweitig nicht regelbar, kann zur Aufrechterhaltung der Öffnungszeiten auch das Personal einer Kohorte zusätzlich in einer weiteren Kohorte eingesetzt werden. Geschwisterkinder und Kinder, die regelmäßig in den Randzeiten betreut werden, sollten – soweit möglich – einer festen Kohorte zugeordnet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Kohorten auch auf dem Außengelände zueinander Abstand halten (können) und sich nicht durchmischen.

(Teil-)offene Betreuungskonzepte sowie Sammelgruppen sind in der Notbetreuung grundsätzlich nicht zulässig und im eingeschränkten Regelbetrieb nach Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zulässig. Sammelgruppen und (teil-)offene Betreuungskonzepte bedürfen einer verstärkten Beachtung der Hygienevorschriften. Zumindest am Nachmittag sollen sich die Sammelgruppen im Freien aufhalten, soweit es die Wetterlage zulässt. Die Bildung von Sammelgruppen aus Gründen von Personalmangel, z. B. durch Krankheit, ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Kita-Fahrten, Ausflüge und Feiern

Fahrten außerhalb des Ortes mit und ohne Übernachtung sind während der Notbetreuung und während des eingeschränkten Regelbetriebs untersagt. Die Betreuung sollte möglichst an der frischen Luft stattfinden, dazu können neben der Nutzung des Kita-Außenbereichs auch Ausflüge innerhalb des Ortes bzw. des Ortsteils zu öffentlichen Spielplätzen und Parks sowie Erkundungen in der Natur unternommen werden. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen dafür unter Einhaltung der dort geltenden Hygienebedingungen genutzt werden. Das Abstandsgebot zu kitafremden Personen ist zu beachten. Überfüllte öffentliche Spielplätze sind zu meiden.

Feiern und andere Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen sollen weder in der Notbetreuung noch im eingeschränkten Regelbetrieb stattfinden. Dies gilt auch für Informationsveranstaltungen für Eltern/ Elternabende, die bei Bedarf und alternativ in digitaler Form abgehalten werden können. Der Träger der Einrichtung kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall für einzelne Gruppen Ausnahmen zulassen, sofern neben den Kindern der Gruppe nur diejenigen Personen daran teilnehmen, die die Gruppe betreuen.

Eingewöhnung

Ausgehend von den Bedürfnissen der Kinder, den Betreuungsbedarfen der Eltern, aber auch unter Berücksichtigung der evtl. eingeschränkten personellen Ressourcen der jeweiligen Kita können in der Notbetreuung in begründeten Ausnahmefällen (hier zusätzlich verkürzt und kontaktärmer als üblich) für die anspruchsberechtigten Kinder sowie im eingeschränkten Regelbetrieb jeweils unter Einhaltung der entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen Kinder neu aufgenommen werden.

2. Personenbezogene Maßnahmen

Zutritt für Dritte

Die Anwesenheit von Dritten (Eltern, Dienst- und Fachaufsicht ausübenden Personen, Fachberaterinnen und Fachberatern, therapeutischem und medizinischem Personal, Lehrpersonal der künftigen Grundschulen, Essenslieferanten etc.) soll in der Notbetreuung und

im eingeschränkten Regelbetrieb (bei Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln) auf das notwendige Mindestmaß hinsichtlich Anzahl und Dauer reduziert werden. Sollte ein längerer Aufenthalt in der Einrichtung notwendig sein, der über das Bringen und Abholen der Kinder hinausgeht (z. B. bei der Eingewöhnung, bei therapeutischen Leistungen o. ä.), sollten die Hände nach Betreten der Einrichtung gründlich gewaschen oder alternativ desinfiziert werden.

Mund-Nasen-Bedeckung

Pädagogisches Personal:

Es wird empfohlen, sowohl in der Notbetreuung als auch im eingeschränkten Regelbetrieb einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske, mindestens aber eine Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) in folgenden Situationen zu tragen:

- beim Kontakt mit Eltern, Dritten und der Fachkräfte untereinander
- wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann (auf Fluren, in Personalräumen, Pausenräumen, bei der Bring- und Abholsituation, etc.)
- bei der Betreuung von Hortkindern

Das Tragen von FFP2-Masken ist entsprechend durchzuführender Gefährdungsbeurteilung in der Regel nur dann erforderlich, wenn Beschäftigte ein besonders hohes Risiko haben, sich mit dem Corona-Virus zu infizieren und direkten Kontakt zu infizierten Personen oder infektiösem Material haben. Es ist dem Personal nicht untersagt, nach eigener Entscheidung durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz/eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Entscheidung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit Kindern orientiert sich an der jeweils geltenden Arbeitsschutzverordnung des BMAS sowie an pädagogischen Erfordernissen, die einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegen stehen könnten.

Sonstige Beschäftigte, Eltern und Dritte:

Sonstige Beschäftigte, Erziehungsberechtigte und weitere erwachsene Personen (Dritte), die in der Einrichtung tätig sind oder diese betreten, sollen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, sofern das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch beim Betreten/Aufenthalt auf dem Außengelände (z.B. beim Abholen der Kinder).

Kita-Kinder und Kinder in Tagespflege im Vorschulalter:

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder im Vorschulalter (bis 6 oder 7 Jahre) ist u.a. aufgrund der Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch wie Spielen und Tauschen

sowie häufiges Ins-Gesicht-Fassen und der damit zu befürchtenden Risikoerhöhung, grundsätzlich nicht zu befürworten. Eine Maskenpflicht für Vorschulkinder besteht demnach nicht.

Hortkinder:

Wenn

- keine Kohorten entsprechend der Zusammensetzung der Kohorten in den Schulen gebildet werden können oder
- die gebildeten Kohorten im Hort keinen Abstand zueinander halten können oder
- offene oder teiloffene Konzepte beibehalten werden oder
- die Betreuung in Sammelgruppen (nach Abstimmung mit dem örtlichen Träger) erfolgt bzw. erfolgen muss,

dann haben die Hortkinder einen Mund-Nasen-Schutz sowohl in der Notbetreuung als auch im eingeschränkten Regelbetrieb in den Betreuungsräumen zu tragen. Tragepausen bzw. Erholungsphasen sind dabei zu gewährleisten. Der Mund-Nasen-Schutz kann während einer Stoßlüftung (am Sitzplatz) abgenommen werden. Auf dem Außengelände des Horts können die Hortkinder auf den Mund-Nasenschutz verzichten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte

Personal, das zur sogenannten „Risikogruppe“ gehört, bedarf eines besonderen Schutzes gemäß den Empfehlungen des RKI. Die Entscheidung zum Einsatz des Personals obliegt dem Arbeitgeber. Hier besteht die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch beim Betriebsarzt für das Personal der Risikogruppe zu veranlassen. Wenn Personen, die zur Risikogruppe zu zählen sind, eingesetzt werden, sind ihnen als persönliche Schutzausrüstung ausreichend sogenannte „FFP-2-Masken“ kostenfrei (§ 3 Abs.3 ArbSchG) zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Beschäftigung in der Einrichtung ausgeschlossen ist, soll vor allem für die mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Ausarbeitung von Betreuungsangeboten oder Dokumentation von Entwicklungsprozessen) Homeoffice ermöglicht werden.

Aktive Kommunikation mit Eltern, Kindern und Dritten

Die Einrichtung sollte auch in dieser schwierigen Zeit ein verlässlicher Ansprechpartner für Eltern sein und regelmäßig durch Aushänge oder Elternbriefe informieren. Ggf. können Telefon- oder Videokonferenz-Sprechstunden angeboten werden. Normalität im Alltag und gewohnte Routinen sollten möglichst beibehalten werden. Spezielle Corona-Regeln sollen altersentsprechend und partizipativ mit den Kindern erarbeitet und visualisiert werden.

3. Zusätzliche Hinweise für die Betreuung von Kindern in Horten

Grundschul Kinder werden vor und nach dem Unterricht im Hort betreut; Schule und Hort befinden sich häufig auf demselben Gelände und nutzen dieselben Räumlichkeiten. Deshalb sind die Hygieneregeln und Maßnahmen beider Einrichtungen auf örtlicher Ebene aufeinander abzustimmen. Dabei gilt, dass diese Maßnahmen jeweils an die Rahmenbedingungen der teils sehr unterschiedlichen örtlichen und räumlichen Gegebenheiten der Horte anzupassen sind (z.B. auch berücksichtigen müssen, wenn ein Hort Kinder aus mehreren Schulen betreut) und im Übrigen auf das lokale Infektionsgeschehen reagiert werden muss.

Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die Hygienekonzepte mit den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19 Pandemie“ in der jeweils aktuellen Fassung abzugleichen.

In Horten wird die Betreuung der Kinder in Kohorten entsprechend der Zusammensetzung in den Schulen empfohlen. Die Bildung/jeweilige Zusammensetzung der Kohorten soll in Absprache mit den Schulen erfolgen. Sollten Kinder aus mehreren Schulen in einem Hort betreut werden, so sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass die jeweiligen Kohorten sich nicht vermischen.

Die Träger der Horte leiten das für sie geltende Hygienekonzept denjenigen Schulen zur Kenntnis zu, aus denen Kinder ihre Einrichtung in Anspruch nehmen. Insbesondere die Horte, die sich in Schulgebäuden oder auf dem Schulgelände befinden, sollen sich zu ihren Hygienekonzepten mit der Schule ins Benehmen setzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Themen:

- Bildung von Kohorten in Schule und Hort
- Umgang mit Versammlungen (Elternabende)
- Zugang von Dritten (Bildungsangebote Dritter in den Einrichtungen [Musik, Theater], - nur im Regelbetrieb)

Die Träger der Horte sollen mit den Schulen einen möglichst engen und schnellen Informationsaustausch über Verdachtsfälle und bestätigte Infektionsfälle vereinbaren. Bei einem Verdachts- oder Infektionsfall ist unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten auch die Schule, die das Kind besucht, unverzüglich zu informieren.

Der Träger ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und seiner Beschäftigten. Dabei hat er sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung anwesend ist. Es ist zu gewährleisten, dass für das Personal und die Kinder alle notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz umgesetzt werden und die Einhaltung von Hygienemaß-

nahmen in enger Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt erfolgt. Für das Hygienekonzept und der Umsetzung des Hygienemanagement ist der Träger der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

4. Umgang mit Erkältungssymptomen und Grunderkrankungen von Kindern

Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2- Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten, dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen.

Bei leichten Erkältungssymptomen sollen die Eltern gebeten werden, Ihre Kinder im Vorfeld der Betreuung zu testen. Dies gilt sowohl für die Notbetreuung als auch für den eingeschränkten Regelbetrieb. Ein nach einem Selbsttest positiv getestetes Kind darf die Einrichtung nicht betreten. Die Eltern haben umgehend zu veranlassen, dass das Kind einem PCR-Test unterzogen wird.

Sollten Symptome einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf Covid-19 während der Betreuung auftreten, sollte das Kind so schnell wie möglich von einer erziehungsberechtigten oder eindeutig befugten Person abgeholt werden. Eine Isolierung des Kindes wird – sofern ad hoc möglich – empfohlen, sollte aber ruhig und ohne Aufregung erfolgen.

Sollten Kinder nach einer längeren Zeit der Isolation (z. B. aufgrund geschlossener Einrichtungen) Erkältungssymptome aufweisen, gilt hier besondere Vorsicht. Aufgrund des fehlenden Kontakts mit Gleichaltrigen sinkt die Wahrscheinlichkeit einer banalen Erkältung und die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um eine Covid-19-Infektion handelt, steigt.

Kinder mit [Grunderkrankungen](#) oder Kinder, in deren Haushalt eine gesundheitlich gefährdete Person lebt, sollten die Tageseinrichtung möglichst nicht besuchen, um diese effektiv vor Infektionen zu schützen.

5. Vorgehen beim Auftreten von Krankheitsanzeichen einer Covid-19 Erkrankung bei einem Kind oder einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin

Sollte bei einem in der Einrichtung betreutem Kind eine Infektion mit Covid 19 nachgewiesen werden/worden sein, so ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, welches weitere Maßnahmen einleiten wird. Des Weiteren ist das Jugendamt des Landkreises zu informieren.

Es ist sicherzustellen, dass für den Fall einer Infektion genau rückverfolgt werden kann, welche Kinder anwesend gewesen sind. Es wird empfohlen, dass Anwesenheitslisten (Muster Anwesenheitsliste, siehe Anlage) geführt werden.

Der Umgang mit Kindern, die aus Risikogebieten im Ausland zurückkehren, richtet sich nach dem Infektionsschutzgesetz und den dazu ergangenen (Quarantäne-)Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Beschäftigte, die eine SARS-CoV-2-Infektion haben, bzw. wissentlich an COVID-19 erkrankt sind und/oder eindeutige Symptome einer Infektion zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Beschäftigte mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Infektion schließen lassen, sollten unverzüglich einen Selbst-Test durchführen. Das Ergebnis ist dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Im Falle eines positiven Ergebnisses des Selbst-Tests ist ein Arzt zur Veranlassung eines PCR-Tests aufzusuchen.

6. Meldepflichten bei Verdacht auf SARS-Covid-19-Erkrankungen

Einen Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung und Fälle von Covid-19-Erkrankungen in der Kindertageseinrichtung haben die Einrichtungsleitungen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (§ 8 Abs.1 Nr. 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie § 9) dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Auch das örtlich zuständige Jugendamt ist umgehend zu informieren.

Anlage 1: Stufenplan: Zugangsregelungen und Hygienemaßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach Phase/Einschränkung des Betriebs

Maßnahmen	Notbetreuung	Eingeschränkter Regelbetrieb	Regelbetrieb*
Betreuungssetting:			
Stabile Kohorten	Ja	wird empfohlen nach Abstimmung mit dem örtlichen Träger	Nein
Feste pädagogische Fachkraft	Ja	wird empfohlen	Nein
Sammelgruppen	Nein	nach Abstimmung mit dem örtlichen Träger	Ja
Offene/ teiloffene Konzepte	Nein	nach Abstimmung mit dem örtlichen Träger	Ja
Nutzung der Funktionsräume nur nach/durch 1 Kohorte(n)	Ja	wird empfohlen	Nein
Kita-Fahrten, Veranstaltungen und Feiern	Nein	Nein	Ja
Eingewöhnung	Nur bei bestehendem Anspruch auf Notbetreuung	Ja, unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen	Ja
Mund-Nasen-Bedeckung:			
Krippe/Kindergarten	Nein	Nein	Nein
Hort	Nein, sofern Abstand einhaltbar und Kohorten entsprechend der Zusammensetzung in den Schulen gebildet werden können	Nein, sofern Abstand einhaltbar	Nein
Personal gegenüber Dritten (Eltern, pädagogisches und nichtpädagogisches Personal, etc.)	Ja	Ja	Nein
Personal in Kontakt mit:			
Krippen-/ KiGa-Kindern	Nein	Nein	Nein

* Abweichend davon gelten die Regelungen der entsprechenden Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

Hortkindern	Ja	Ja	Nein
Abstandsgebot: Krippe/Kindergarten	Nein	Nein	Nein
Hort	Ja	Ja	Nein
Personal gegenüber Dritten (Eltern, pädagogisches und nichtpädagogi- sches Personal, etc.)	Ja	Ja	Nein
Personal in Kontakt mit:			
Krippen-/ KiGa-Kindern	Nein	Nein	Nein
Hortkindern	Ja	Ja	Nein
Zutritt für Dritte *	Nein, mit Ausnah- men (zusätzl. erfor- derl. pädagog. oder mediz. Personal)	Nein, mit Ausnah- men (zusätzl. erfor- derl. pädagog. oder mediz. Personal)	Ja

* Siehe S. 4 f. der Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen für die Kindertages-
betreuung während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 31.05.2021.

Anlage 2: Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Aufgaben und Verantwortlichkeiten für das Hygienekonzept und des Hygienemanagements:

- Verantwortlich für die Hygiene ist der Träger der Einrichtung, der dann die Leiterin bzw. den Leiter der Einrichtung über die umzusetzenden Maßnahmen informiert
- Zur Unterstützung können Hygienebeauftragte oder ein Hygieneteam benannt werden
- Überarbeitung und Ergänzung des bestehenden Hygieneplans der Einrichtung im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen
- Regelmäßige Belehrungen des Personals, der Eltern, der Kinder, Externe
- Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt bei Rückfragen zum Hygieneplan
- Einbeziehungen von Arbeitsschutzbeauftragten und Betriebsärzten

In Abhängigkeit von der lokalen Infektionslage und von der geltenden Betreuungsstufe gilt grundsätzlich:

Reinigung:

- täglich mehrfach Reinigung der Hand-Kontaktflächen, Tische, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Telefone, Spielgeräte, Tastaturen usw. entsprechend der Festlegung im Hygieneplan
- Fußböden im Krippenbereich sind mehrmals täglich zu reinigen entsprechend der Festlegung im Hygieneplan
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich
- Für Gruppen bereitgestellte Töpfchen und Kindersitze für das WC sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren, zu reinigen und trocken aufzubewahren
- Wickelauflagen sind nach jeder Nutzung zu reinigen bzw. bei Verschmutzung zu desinfizieren. Dabei ist die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln zu beachten, nach Erfordernissen ggf. Abstimmung zur Auswahl mit dem zuständigen Gesundheitsamt

Persönliche Hygiene:

- Händehygiene, Hautschutzmittel für Kinder (Händewaschen für Kinder und Personal gemäß Rahmenhygieneplan Punkt 3.2.1 Händehygiene)
- Einüben der Hygienebasics mit Kindern: Händewaschen; nicht ins Gesicht fassen; Husten- und Niesetikette
- Es sind möglichst (Einmal-) Papierhandtücher zu verwenden; bei Verwendung von Textilhandtüchern sind diese nur personenbezogen zu verwenden sowie möglichst täglich zu wechseln, jedoch mindestens einmal wöchentlich, und das Waschen muss bei mindestens 60 Grad erfolgen. Bei Durchfallerkrankungen sind die textilen Handtücher täglich zu wechseln
- Nutzung von Flüssigseife aus Spendern
- Nutzung von Einmaltaschentüchern und Entsorgung in Mülleimer mit Beutel und Deckel – anschließend Händewaschen
- Bei Erwachsenen zusätzlich Abstandsregeln; Verzicht auf Körperkontakt; Händedesinfektion
- Ein das Einschlafen förderndes persönliches Kuscheltier ist erlaubt
- Das tägliche Zähneputzen der Kinder in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle soll durchgeführt werden

Mahlzeiteinnahme:

- Mahlzeiten ggf. ohne „Selbstbedienung“ der Kinder: Übergabe Geschirr und Essen an der Tür des Gruppenraumes / möglichst ohne Kontakt zum Küchenpersonal
- Getränke können mittels einer Getränkestation und personalisiertem Becher zugänglich gemacht werden
- Abstände bei Esseneinnahme einhalten
- Bei Kohortenbildung sollte die Mahlzeiteinnahme in der jeweiligen Kohorte erfolgen
- Anpassen der Tischrituale an die lokale Infektionslage – dennoch Aufrechterhalten einer entspannten Wohlfühlatmosphäre bei der Mahlzeiteinnahme
- Mahlzeiteinnahme in der Stammgruppe
- Tisch wird durch Personal gedeckt
- Das Personal achtet darauf, dass Essen nicht untereinander getauscht wird
- Alles verwendete Geschirr (auch wenn nicht benutzt) ist in der Spülmaschine zu reinigen

Raumnutzung:

- Ggf. Zeitversetzte Nutzung von Funktionsräumen
- Regelmäßiges Lüften/ Stoßlüften in geschlossenen Räumen: Es ist auf eine intensive Lüftung aller für die Betreuung genutzten Räume zu achten
- Die Kinder sind soweit wie möglich vor Zugluft zu schützen, die Aufsicht sollte aufgrund eines erhöhten Sicherheitsrisikos während des Lüftens intensiviert werden

Garderobe:

- Bei der Bildung von Kohorten sollte in der Garderobe ein entsprechender Abstand zwischen den einzelnen Kohorten gewahrt werden können bzw. sollte die Garderobe ggf. zeitversetzt genutzt werden

Sanitärräume:

- Ggf. „feste“ Sanitärräume bzw. bestimmte Waschbecken und Toiletten für Kohorten
- Ggf. Piktogramme, Kinderbilder (wenn möglich) oder Ampelsysteme
- Besondere Aufmerksamkeit ist dem Zähneputzen zu widmen

Schlafräume:

- Stapelliegen personalisieren
- personalisiertes Bettzeug mit gesonderter und gut belüfteter Aufbewahrung
- Wechsel jede Woche, häufiger falls verschmutzt

